

Vollzugsverordnung zum Jungbürgergesetz

RRB vom 22. Dezember 1972

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung von § 2 des Gesetzes über den staatsbürgerlichen Unter-
richt, die Jung- und Neubürgerfeiern, die Bundesfeier und andere Gedenk-
tage (Jungbürgergesetz) vom 3. Juli 1938¹⁾

beschliesst:

§ 1. *Organisationspflicht*

Die Jung- und Neubürgerfeier wird durch den Einwohnergemeinderat in
Zusammenarbeit mit Jung- und Neubürgern organisiert. Dieser bestimmt
Ort und Zeit der Feier, stellt das Programm nach den in den §§ 3-6 ange-
gebenen Richtlinien auf und lädt die pflichtigen Jung- und Neubürger und
-bürgerinnen zur Feier ein.

§ 2. *Teilnahmepflicht*

Zur Teilnahme an der Feier sind verpflichtet:

1. die in der betreffenden Gemeinde wohnenden Schweizerbürger und
-bürgerinnen, die im laufenden Kalenderjahr durch Eintritt in das
18. Lebensjahr stimmberechtigt werden (Jungbürger);²⁾
2. die in der betreffenden Gemeinde wohnenden Männer und Frauen,
die seit der letzten Jung- und Neubürgerfeier durch Erwerb des
Schweizerbürgerrechts stimmberechtigt geworden sind (Neubürger).

§ 3. *Form der Feier*

Die Feier kann gesondert oder im Rahmen einer allgemeinen Bundesfeier
durchgeführt werden.

§ 4. *Gelöbnis*

1. *Amtsperson*

Das Gelöbnis darf nur abgenommen werden durch:
den Ammann oder ein Mitglied des Gemeinderates; den zuständigen
Oberamtmann;
ein Mitglied des Kantonsrates oder des Regierungsrates.

§ 5. *2. Gelöbnisformel*

Die Abnahme des Gelöbnisses erfolgt nach folgender Formel, welche die
Amtsperson vorspricht:

¹⁾ BGS 111.411.1.

²⁾ § 2 Ziff. 1 Fassung vom 11. Juni 1991; GS 92, 143.

111.411.2

Jungbürger und Jungbürgerinnen, Neubürger und Neubürgerinnen,
Als Vertreter des Staates und der Gemeinde erfülle ich die Ehrenpflicht,
Ihr, die Ihr in den Kreis der stimm- und wahlberechtigten Schweizerbürger
eintretet, das Gelöbnis auf die demokratischen Verfassungen des Bundes
und des Kantons abzunehmen.

Ich spreche Euch die Gelöbnisformel vor:

Ich gelobe, die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die
Kantonsverfassung und die Gesetze getreu einzuhalten und alles zu vermeiden
und zu unterlassen, was die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes
gefährden kann.

§ 6. *Abgabe der Bundes- und Kantonsverfassung*

¹ Jedem Teilnehmer ist ein Exemplar der Bundes- und der Kantonsverfassung
abzugeben.

² Die Staatskanzlei stellt den Einwohnergemeinden auf Kosten des Staates
die nötige Anzahl von Exemplaren der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung
und eines vom Regierungsrat persönlich gewidmeten Erinnerungsblattes mit einem Umschlag zur Verfügung.

³ Die Einwohnergemeinden haben in das Erinnerungsblatt das Datum und
den Namen des Teilnehmers einzusetzen.

§ 7. *Aufsicht*

Die Feiern stehen unter der Aufsicht des zuständigen Oberamtmannes. Die
Einwohnergemeinden haben den Oberamt Männern das Programm bis
spätestens 10 Tage vor der Feier mitzuteilen.

§ 8. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.¹⁾

² Der Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Jungbürger-
feiern vom 13. Juli 1938 wird aufgehoben.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 11. Juni 1991 am 6. Juni 1991.